

## **Abwägungsprotokoll**

### **20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

für die öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) am 20.11.2024

über die während der förmlichen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie während der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen zur 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 "Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast)

Mit Schreiben vom 29.08.2024 wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans informiert und unter Fristsetzung bis zum 04.10.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zur 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans aufgefordert. In der Zeit vom 02.09.2024 bis einschließlich 02.10.2024 fand die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein.

#### Inhaltsverzeichnis

- Tabelle 1 Aufstellung der mit Schreiben vom 29.08.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
- Tabelle 2 Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben
- Tabelle 3 Abwägung der Stellungnahme aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
- Tabelle 4 Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben
- Tabelle 5 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

**Tabelle 1 Aufstellung der mit Schreiben vom 29.08.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin	02.09.2024
1	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin - Nachtrag "Richtfunk"	11.09.2024
2	NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH & Co.KG, Berlin	03.09.2024
3	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH, Finsterwalde	03.09.2024
4	Bundespolizeidirektion Berlin, Berlin	04.09.2024
5	Deutscher Wetterdienst, Potsdam	04.09.2024
5	Deutscher Wetterdienst, Potsdam - Nachtrag	25.09.2024
6	GDMcom GmbH, Leipzig	05.09.2024
7	Land Brandenburg - Landesbetrieb Straßenwesen, Cottbus	05.09.2024
8	Land Brandenburg - Landesamt für Bauen und Verkehr, Cottbus	09.09.2024
9	Land Brandenburg - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Cottbus	09.09.2024
9	Land Brandenburg - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Cottbus - Ergänzende Stellungnahme	25.10.2024
10	Land Brandenburg - Landesamt für Umwelt, Potsdam	13.09.2024
11	Deutsche Telekom Technik GmbH, Dresden	11.09.2024
12	Zentraldienst der Polizei, Potsdam	12.09.2024
13	Handelverband Berlin- Brandenburg, Frankfurt (Oder)	16.09.2024
14	Land Brandenburg - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	16.09.2024
15	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Frankfurt Oder	17.09.2024
16	Land Brandenburg - Landesbetrieb Forst Brandenburg, Doberlug-Kirchhain	18.09.2024
17	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg, Frankfurt (Oder)	18.09.2024
18	GASCADE Gastransport GmbH, Kassel	19.09.2024
19	Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz, Sonnewalde	19.09.2024
20	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Berlin	19.09.2024
21	Landkreis Elbe - Elster, Herzberg	24.09.2024
22	Land Brandenburg - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Potsdam	24.09.2024
23	Land Brandenburg - Landesbetrieb Straßenwesen, Cottbus	28.09.2024
24	50Hertz Transmission GmbH, Berlin	27.09.2024

25	Regionale Planungsstelle, Cottbus	01.10.2024
26	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Cottbus	02.10.2024
27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	02.10.2024
28	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Schönefeld	04.10.2024
29	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Senftenberg	10.10.2024
30	Amt Kleine Elster, Massen-Niederlausitz	23.10.2024

**Tabelle 2 Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben**

Nr. Träger öffentlicher Belange

envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz  
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Berlin  
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Potsdam  
Projektorganisation Digitalfunk BOS, Potsdam  
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Potsdam  
Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Zossen  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin  
VerkehrsManagement Elbe - Elster GmbH, Finsterwalde  
Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Cottbus  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Cottbus  
BVVG Bodenverwertungs und -verwaltungs GmbH, Berlin  
Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH (GESA), Berlin  
Industrie- und Handelskammer, Cottbus  
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH, Lichterfeld-Schacksdorf  
Gemeinde Crinitz, Massen-Niederlausitz  
Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz  
Gemeinde Sallgast, Massen-Niederlausitz  
Gemeinde Massen-Niederlausitz, Massen-Niederlausitz  
Stadt Sonnewalde  
Stadt Lauchhammer  
Stadt Calau  
Tourismusverband Elbe - Elster - Land e.V., Bad Liebenwerda

**Tabelle 3 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
1	<b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b> Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	02.09.2024	Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		11.09.2024	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt keine weitere Bewertung.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
2	<b>NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH &amp; Co.KG</b> <b>Abteilung Netzsupport</b> EUREF-Campus 1-2 10829 Berlin	03.09.2024	Die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH & CO.KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange erfolgt ausschließlich über Leico - Leitungs-check-online der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Eine Leitungsabfrage durch den Vorhabensträger über das Portal ergab keine Betroffenheit der NBB.
3	<b>VerkehrsManagement Elbe - Elster GmbH</b> Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	03.09.2024	Die VerkehrsManagement Elbe - Elster GmbH hat keine Einwendungen gegen die vorliegenden Pläne.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
4	<b>Bundespolizeidirektion Berlin</b> <b>Sachbereich 34</b> Schnellerstraße 139 A / 140 12439 Berlin	04.09.2024	Es wird mitgeteilt, dass bundespolizeiliche Belange nicht betroffen sind.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
5	<b>Deutscher Wetterdienst</b> <b>Niederlassung Potsdam</b> <b>Abteilung Service und Finanzen</b> <b>Verwaltungsbereich Ost Potsdam</b> Michendorfer Chaussee 23 14473 Potsdam	04.09.2024	Es wird darum gebeten, zukünftig nur noch das Anschreiben an das E-Mail-Postfach zu senden: pb24.toeb@dwd.de Die Unterlagen sind in schriftlicher Form, wenn diese elektronisch abrufbar sind, nicht mehr erforderlich.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.



lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
7	<b>Land Brandenburg</b> <b>Landesbetrieb Straßenwesen</b> Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	05.09.2024	Das Vorhabengebiet wird nordwestlich über die L61 von Lieskau nach Lichterfeld erschlossen. Die Zufahrt vom Plangebiet bis zur L61 wird privatrechtlich gesichert. Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht gegen den Bebauungsplan keine Einwände.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
8	<b>Land Brandenburg</b> <b>Landesamt für Bauen und Verkehr</b> Außenstelle Cottbus PSF 10 07 4 03007 Cottbus	09.09.2024	Der eingereichte Vorgang wurde geprüft. Die gegenüber dem Entwurf vom 12.05.2023 zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen wurden zur Kenntnis genommen. Gegen die vorliegende Änderung des FNP bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahnen / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV weiterhin keine Bedenken. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
9	<b>Land Brandenburg</b> <b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b> Postfach 10 09 33 03009 Cottbus	09.09.2024	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>- <i>keine</i> -</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>- <i>keine</i> -</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zum Plan:  <i>Bergbauberechtigung:</i>            Der Planungsbereich befindet sich teilweise innerhalb des Feldes des Bergwerkseigentums Klettwitz-Nord (31-0162), welches den Inhaber der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes "Braunkohle" berechtigt (Übersichtskarte).            Hierbei handelt es sich um ein aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 151 Bundesberggesetz.</p> <p>Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstücksgleiches Recht.</p> <p>Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z.B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		09.09.2024	<p>Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkseigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungsforderungen des Rechtsinhabers führen.</p> <p>Die aktuelle Inhaberin des o.g. Bergwerksfeldes ist die:</p> <p>BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Schönhauser Allee 120 10437 Berlin</p> <p>Planungen zur Nutzung des Bergwerkseigentums bzw. diesbezügliche Absichtserklärungen liegen dem LBGR nicht vor.</p> <p><i>Sanierungsbergbau:</i> Das Untersuchungsgebiet befindet sich teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes "Tagebau Lauchhammer 1" der LMBV, für den noch Bergaufsicht besteht (Übersichtskarte). Das beantragte Bauvorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das geschieht in der Regel auf Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan. Eine derartige Dokumentation liegt dem LBGR für den Vorhabenbereich nicht vor.</p>	Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH wurde beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
09.09.2024	<p>Bis zur Vorlage einer Abschlussdokumentation mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabenbereich die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann.</p> <p>Die LMBV hat zum Vorhaben eine Stellungnahme vom 20.08.2024 (Reg.-Nr.: EL-397-2024) abgegeben. Diese Stellungnahme wurde durch das LBGR auf Plausibilität geprüft.</p> <p>Die Festlegungen und Hinweise aus der v.g. Stellungnahme der LMBV sind zu beachten. Darüber hinaus wird auf die weiteren Stellungnahmen der LMBV und deren Einhaltung verwiesen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich linear angeordnete Brunnengalerien, welche seinerzeit zur Entwässerung des Tagebauvorfeldes und anschließend zur Grubenwasserhaltung angelegt worden sind (Übersichtskarte).</p> <p>An diesen teilweise noch nicht verwahrten Filterbrunnen ist eine etwaige Tagesbruchgefahr zu beachten. Südlich direkt angrenzend an den Planungsbereich befinden sich Flächen, in denen die Bergaufsicht bereits ordnungsgemäß beendet wurde (Übersichtskarte). Demnach besteht für diese Teile der Flächen keine ordnungsrechtliche Zuständigkeit der LBGR nach § 47 Abs. 4 OBG. Die ordnungsrechtliche Zuständigkeit ergibt sich erst wieder bei Vorliegen einer konkreten oder gegenwärtigen Gefahr aus der stillgelegten bergbaulichen Anlage. Ordnungspflichtiger ist dann die LMBV mbH.</p>	<p>Abwägung siehe unten Schreiben der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH vom 10.10.24 (TÖB Nr. 29).</p> <p>Mit Blick auf den Sanierungsbergbau hat sich das LBGR wortgleich auch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geäußert. Es wird insofern auch auf die entsprechende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Parallelverfahren verwiesen.</p> <p>So nimmt das LBGR vorliegend auch nicht Bezug auf die entsprechende Stellungnahme der LMBV zum FNP vom 10.10.2024, sondern auf die Stellungnahme der LMBV zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 20.08.2024 (EL-397-2024).</p> <p>Da allerdings auch die Stellungnahmen der LMBV auf dieselben Argumente Bezug nehmen, wird auch hier auf die entsprechende Abwägung zur Stellungnahme der LMBV vom 10.10.2024 (TÖB Nr. 29) verwiesen.</p>		

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		09.09.2024	<p><i>Montanhydrologie:</i> Das Vorhaben liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der durch den Braunkohlebergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten.</p> <p>Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die LMBV mbH zu richten bzw. den benannten Stellungnahmen zu entnehmen (Übersichtskarte).</p> <p><i>Altbergbau:</i> Südwestlich des Planungsbereiches liegen Flächen der ehemaligen Braunkohlegrube Tagebau Klettwitz, Klettwitz Nord (Übersichtskarte). Diese Altbergbauflächen stehen nicht unter Bergaufsicht. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt das Vorhaben außerhalb des bergschadenkundlichen Einwirkungsbereiches stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen und dem Altbergbau mit Rechtsnachfolger zugeordnet werden.</p> <p><i>Geologie:</i> Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hingewiesen.</p>	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
				Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
				Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		25.10.2024	<p><b>Das LBGR hat mit E-Mail vom 25.10.2024 seine Stellungnahme wie folgt ergänzt:</b>  "Grundsätzlich ist eine Zwischennutzung der bezeichneten Fläche anzustreben.  Für eine nachfolgende Nutzung oder Zwischennutzung ist es jedoch notwendig, dass durch die LMBV die Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht beim LBGR angezeigt/ beantragt wird.  Ein entsprechender Antrag bzw. die notwendige Abschlussdokumentation liegt dem LBGR zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. "</p>	<p>Auch hier wird auf die Abwägung zum Schreiben der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH vom 10.10.2024 verwiesen.</p> <p>Die Mail des LBGR erfolgte für sich genommen ausweislich des Betreffs nur zur Stellungnahme des LBGR zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Da die Stellungnahmen sowohl des LBGR als auch des LMBV sich jedoch inhaltlich gleichen, ist aus dem Sachzusammenhang zu entnehmen, dass damit auch die Stellungnahme zum FNP ergänzt werden sollte. Jedenfalls ist die E-Mail inhaltlich auch mit Blick auf die Stellungnahme des LBGR zum FNP zu berücksichtigen.</p>
10	<p><b>Land Brandenburg</b>  <b>Landesamt für Umwelt</b>  <b>Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b>  Postfach 60 10 61  14410 Potsdam</p>	13.09.2024	<p>Die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird die Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.  Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.  Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.  Immissionsschutz  Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von der Standortlage, dem Nutzungsbestand im näheren Umfeld sowie den Ergebnissen des mit Version 1.1 vom 09.10.2023 überarbeiteten Blendgutachtens keine Bedenken gegen die Planänderung.  Der vorliegende Umweltbericht enthält ausführliche Beschreibungen und Bewertungen zu den für das Schutzgut Menschen und Gesundheit zu erwartenden Umweltauswirkungen. Hierzu bestehen keine Ergänzungsanforderungen.  Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
11	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> Riesaer Straße 5 01129 Dresden	11.09.2024	<p>Im Planbereich des FNP befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Zu gegebener Zeit werden, zu den noch aus dem FNP zu entwickelnden Bebauungsplänen, detaillierte Stellungnahmen abgegeben.</p> <p>In den Erläuterungsbericht zum FNP ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, in allen Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind. Bei der Einplanung von Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind einschlägige Normen und Richtlinien ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung des Telekommunikationsnetzes verhindert werden.</p> <p>Weiterhin wird gefordert: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p> <p>Es wird darum gebeten, nach Bekanntmachung des FNP eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauleitplanung im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
12	<b>Zentraldienst der Polizei</b> <b>IT 5 - Aotorisierte Stelle Digitalfunk</b> An der Pirschheide 11 14471 Potsdam	12.09.2024	<p>Aus der Perspektive des BOS-Digitalfunks gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
13	<b>Handelsverband Berlin - Brandenburg</b> Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	16.09.2024	Es wird darauf hingewiesen, dass der HBB zum Entwurf der 20. Änderung des FNP eine Stellungnahme mit Schreiben vom 17.07.2023 zum Sachstand vom 12.05.2023 abgegeben hat. Die Ergebnisse der Standortalternativprüfung wird zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung der aktuellen Entwurfslage ergeben sich keine weiteren Hinweise. Es wird darum gebeten, den HBB über das Beteiligungsergebnis zu informieren.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
14	<b>Land Brandenburg</b> <b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege</b> <b>und Archäologisches Landesmuseum</b> <b>Abteilung Bodendenkmalpflege</b> Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	11.09.2024	Im Bereich des Vorhabens befindet sich, wie in den vorliegenden Unterlagen richtig dargestellt, ein Bronzedenkmal. BD 20706 Klingmühl 4 Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit Laut Verwaltungsvorschrift ist die Standortwahl für PV-FFA in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff erfolgen. Bodendenkmale dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren. Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist die/der	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Das Bodendenkmal ist in der Planzeichnung eingetragen. Das Bodendenkmal wurde bereits aus der überbaubaren Fläche herausgenommen, es wird nicht mit Photovoltaikmodulen überbaut. Der Schutz des Bodendenkmals wurde als Nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung aufgenommen.

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		11.09.2024	<p>Veranlasser/in kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>Aus Gründen der Planungssicherheit und evtl. auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen. Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u.ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z.B. Bau- und Materiallager und u.U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich des Bodendenkmals eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o.ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb des bekannten Bodendenkmals anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Allgemeine Auflagen: Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten - auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) entdeckt</p>	

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		11.09.2024	<p>werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen.</p> <p>Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die/der Träger/in des Vorhabens hat sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.</p>	

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
11.09.2024	<p>Hinweis: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
15	<p><b>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen</b> Müllroser Chaussee 48 15236 Frankfurt (Oder)</p>	17.09.2024	Seitens des Brandenburgischen Landesbetriebs für Liegenschaften und Bauen bestehen keine Einwände.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
16	<b>Land Brandenburg</b> <b>Landesbetrieb Forst Brandenburg</b> Untere Forstbehörde Forstamt Elbe-Elster Lindenaer Str. 5b 03253 Doberlug-Kirchhain	16.09.2024	Es wird auf die Stellungnahme vom 05.07.2023 mit folgender Ergänzung verwiesen: Es ergeht vorsorglich der forstbehördliche Hinweis, dass die Abstände der neu zu erstellenden Solarmodule zu den angrenzenden, bereits vorhandenen Waldflächen so weit entfernt sein sollten, dass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (bei Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch vom Baufenster auf den Wald übergehend (Anlagenbrand) weder den Wald als auch nicht die Solarmodule beschädigen können. Zu geringe Abstände der Solarmodule zu angrenzende Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber den Waldbesitzern hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden. Aus der Unterschreitung diesbezüglicher Abstandsmaße lassen sich auch keine nachträglichen Forderungen ableiten, dass Waldbäume zu fällen sind, um eine Beschattung oder Schäden an den Solarmodulen auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauleitplanung im Bebauungsplan berücksichtigt.
			Der 20. Änderung des FNP Kleine Elster wird mit der Forderung der Einhaltung der Bestimmungen des LWaldG zugestimmt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
17	<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg</b> <b>Referat GL 5</b> Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	18.09.2024	Es wird mitgeteilt, dass der eingereichte Planentwurf vom 15.07.2024 mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist und es wird auf die Stellungnahmen vom 22.03.2022, 04.10.2022 und 30.06.2023 verwiesen.  Hinweis: Neben dem sachlichen Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" ist der sachliche Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" vom 17.11.1997 rechtswirksam. Beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung ergeben sich aus diesem Teilregionalplan für das Änderungsgebiet der 20. FNP-Änderung nicht.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
18	<b>GASCADE Gastransport GmbH</b> Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	19.09.2024	Die GASCADE Gastransport GmbH antwortet zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Anlagen wird mitgeteilt, dass die Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Es wird darauf hingewiesen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen sind. Zukünftige Anfragen sind bitte direkt an das BIL-Portal zu richten.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
19	<b>Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz</b> Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	19.09.2024	Die bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 15.08.2023 (B-Plan Solarpark Sallgast) und vom 22.06.2023 (FNP) bleiben weiterhin gültig. Die genannten Hinweise und Forderungen wurden ausreichend berücksichtigt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
20	<b>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</b> Attilastraße 61-67 12105 Berlin	19.09.2024	Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH macht gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
21	<b>Landkreis Elbe - Elster</b> Postfach 17 04912 Herzberg (Elster)	24.09.2024		

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
21.1	<b>Landkreis Elbe - Elster Untere Denkmalschutzbehörde</b>	24.09.2024	Zur Planung sind nachfolgende TÖB direkt vom Einreicher zu beteiligen: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf  Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus	Dem Hinweis wird gefolgt. Die beiden Ämter wurden im Verfahren bereits beteiligt.
21.2	<b>Landkreis Elbe - Elster Untere Bauaufsichtsbehörde</b>	24.09.2024	Zu den vorgelegten Unterlagen werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Auf die bisherigen Hinweise zum Planverfahren wird nochmals verwiesen. Insbesondere wird nochmals empfohlen, die Zweckbestimmung (PV = Photovoltaikanlagen) der dargestellten Sonderbaufläche in der Planzeichenerklärung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO redaktionell klarzustellen sowie auch den Rechtsstand des "Bestandsflächennutzungsplans" auf der Planzeichnung der 20. Änderungsplanung. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Zweckbestimmung der Sonderbauflächen wird in der Planzeichnung zur Klarstellung ergänzt.  Der Rechtsstand des Flächennutzungsplans wird in der Planzeichnung redaktionell ergänzt.
21.3	<b>Landkreis Elbe - Elster Gesundheitsamt</b>	24.09.2024	Seitens des Gesundheitsamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
21.4	<b>Landkreis Elbe - Elster Straßenverkehrsamt</b>	24.09.2024	Zum Vorgang mit Stand Juni 2023 wurde bereits Stellung genommen. Die Hinweise wurden gemäß Abwägungsprotokoll bereits zur Kenntnis genommen. Ein Blindgutachten liegt vor und schließt eine Blendwirkung gegenüber Verkehrsteilnehmern von der Kreisstraße 6226 ausgehend aus. Weitere Hinweise ergeben sich aktuell nicht.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
21.5	<b>Landkreis Elbe - Elster Untere Naturschutzbehörde</b>	24.09.2024	Die Untere Naturschutzbehörde stimmt der 20. Änderung des Flächennutzungsplans ohne weitere Anmerkungen oder Hinweise zu.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
21.6	<b>Landkreis Elbe - Elster Untere Wasserbehörde</b>	24.09.2024	Die Untere Wasserbehörde hat unter Berücksichtigung des Hinweises keine Einwände gegen die Änderung. Hinweis: Westlich angrenzend verläuft der Klingmühler Mühlgraben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abstand zum Graben (5 m Breite zur Uferlinie) gemäß § 87 BbgWG einzuhalten ist.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
21.7	<b>Landkreis Elbe - Elster Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b>	24.09.2024	Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne weiteren Hinweise und Ergänzungen zu.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
21.8	<b>Landkreis Elbe - Elster Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft</b>	24.09.2024	Das Sachgebiet Landwirtschaft steht den Planungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage skeptisch gegenüber. Bei dem Plangebiet handelt es sich zwar um eine Fläche, dessen Bewirtschafter auch zugleich der Eigentümer ist, jedoch geht durch dieses Projekt landwirtschaftliche Nutzfläche verloren, die dadurch nicht mehr entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden kann. Nutzflächen dienen der Sicherung der Grundlagen menschlicher Ernährung und nicht der Energiegewinnung. Deshalb stimmt das Sachgebiet Landwirtschaft der Änderung des FNP nicht zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und in Abstimmung mit den Bewirtschaftern. Die Nutzung von landwirtschaftlicher Fläche zur Energieerzeugung wird in den Planunterlagen ausführlich begründet. In der Ausführung zu Standortalternativen wird auch die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit als Kriterium berücksichtigt.
21.9	<b>Landkreis Elbe - Elster Kataster- und Vermessungsamt</b>	24.09.2024	Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes werden nicht berührt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
21.10	<b>Landkreis Elbe - Elster Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt</b>	24.09.2024	Die Hinweise der Brandschutzdienststelle wurden in den Unterlagen berücksichtigt. Weitere Auflagen / Hinweise etc. werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
21.11	<b>Landkreis Elbe - Elster Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement (Kreisstraßen)</b>	24.09.2024		

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
21.12	<b>Landkreis Elbe - Elster</b> <b>Bereich Bergbau im Amt für Strukturentwicklung und Kultur</b>	24.09.2024	Alle Hinweise zum Bergbau sind in den Planungsunterlagen enthalten. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
22	<b>Land Brandenburg</b> <b>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit</b> Postfach 90 02 36 14438 Potsdam	24.09.2024	Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans die Bestimmungen der 26. BImSchV bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden. In der Begründung zum B-Plan bzw. zur FNP-Änderung wurden keine konkreten Aussagen zur Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen. Weiterhin sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plangebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26. BImSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen zu treffen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		24.09.2024	<p>Gemäß § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten).</p> <p>Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder geregelt.</p> <p>Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel &lt; 50 kV, von 25 m für Kabel <math>\geq</math> 50 kV &lt; 110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspan- und Schaltanlage mit <math>\geq</math> 110 kV Nennspannung befinden.</p> <p>Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p>	
23	<p><b>Land Brandenburg</b> <b>Landesbetrieb für Straßenwesen</b> Dezernat Planung Süd Dienststelle Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus</p>	28.09.2024	<p>Die Unterlagen wurden geprüft und es ergeht folgende Stellungnahme.</p> <p>Das Vorhabengebiet ist verkehrstechnisch erschlossen und angebunden.</p> <p>Der Geltungsbereich der 20. Änderung des FNP berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden.</p> <p>Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht gegen die 20. Änderung des FNP keine Einwände.</p>	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
24	<b>50Hertz Transmission GmbH</b> Heidestraße 2 10557 Berlin	27.09.2024	Die Unterlagen wurden geprüft. Derzeit befinden sich keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen im Plangebiet. Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
			Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit wird gebeten, bei zukünftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25	<b>Regionale Planungsstelle Lausitz - Spreewald</b> Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	26.09.2024	Die Regionale Planungsstelle hat keine Einwendungen gegen die Planung.  Hinweis: Für eventuelle notwendige weitere Beteiligungen ist die Bereitstellung der Unterlagen lediglich in elektronischer Form ausreichend.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
26	<b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH</b> PF 15 60 54 03060 Cottbus	01.10.2024	<p>Unmittelbar im Bereich der geplanten Baumaßnahme sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, am weiteren Verfahren erneut beteiligt zu werden.</p> <p>Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzverträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter / Betreiber der Solaranlagen unter Anagbe der elektrotechnisch relevanten Daten über das Einspeiser@mitnetz-strom.de zu beantragen.</p> <p>Die notwendige Kabelverlegung zum Anschluss der Solaranlagen zum Netzanschlusspunkt ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese sind ebenfalls zur Stellungnahme / Genehmigung einzureichen.</p>	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
27	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Fontainengraben 200 53123 Bonn	02.10.2024	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.</p>	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
28	<b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg</b> Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	04.10.2024	<p>Die in der Stellungnahme vom 18.02.2022 (4122-50180/00939LF/2022) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Insoweit wird auf die ergangenen Stellungnahmen vom 18.02.2022, 24.10.2022 und 06.07.2023 (4121-50180/02168LF/2023) und darin enthaltenen Hinweise verwiesen.</p> <p>Es wird gebeten, die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.</p> <p>Für zukünftige Planungen von PV-Freiflächenanlagen, speziell in der näheren Umgebung von Landeplätzen und deren Platzrunden (bis 5 km Entfernung), wird um Berücksichtigung derer Belange (Ausschluss von Blendwirkungen) und Einbeziehung in anzufertigende Blendgutachten gebeten.</p> <p>Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen sind zu finden unter: <a href="https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg">https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg</a>.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
04.10.2024			<p><i>Nachrichtlich zur Information Auszug aus der Stellungnahme vom 18.02.2022 welche mit Protokoll Stand 17.08.2022 bereits abgewogen wurde: Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB</i></p> <p><i>Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht nicht berührt</i></p> <p><i>§ 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungs-einrichtungen) steht dem Vorhaben aktuell nicht entgegen</i></p> <p><i>es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf</i></p> <p><i>sollte der Geltungsbereich oder der Inhalt des FNP geändert werden, ist die LuBB erneut zu beteiligen</i></p> <p><i>Hinweis: Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Luftfahrthindernisse --&gt; Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde zu beantragen</i></p> <p><i>Empfehlung: Beteiligung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn zur Abklärung militärischer Belange</i></p>	<p><i>Auszug Abwägungsprotokoll Stand 17.08.2022:</i></p> <p><i>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</i></p>



Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		09.10.2024	Weiterhin liegt inzwischen die Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der LMBV vor, deren Inhalte ebenso vollumfänglich gültig sind.	
			Stellungnahme zu den jetzt übergebenen Unterlagen:	
			Begründung zum FNP, S. 14 Pkt. 3.4: Beschreibung ist korrekt dargestellt und ist entsprechend umzusetzen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
			Umweltbericht Pkt. 8.7 und AFB Pkt. 6: In den genannten Kapiteln werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben. Die LMBV hat bereits in früheren Stellungnahmen ausführlich erläutert und begründet, dass diese Maßnahmen im ABP-Bereich nicht zulässig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauleitplanung im Bebauungsplan berücksichtigt.  Der Aussage wird auch mit Blick auf den FNP widersprochen.
				Grundsätzlich wird auf die Abwägung der Stellungnahme EL-397-2024 der LMBV zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Parallelverfahren hingewiesen. Darin findet ebenfalls eine umfassende Würdigung statt. Die Stellungnahme der LMBV zum FNP führt im wesentlichen dieselben Bedenken aus.
				Ungeachtet dessen wird auch an dieser Stelle zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Stellung genommen und das Vorbringen ergänzend zu dem Vorbringen der LMBV zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Blick auf den FNP abgewogen.

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		09.10.2024	<p>Die Flächen, auf denen die Solarmodule errichtet werden sollen sowie die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß behördlich genehmigter ABP-Bergbaufolgenutzung im unter Bergaufsicht stehenden Bereich als forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen. Die LMBV ist innerhalb des ABP zur Herstellung der genehmigten Baugbaufolgenutzung verpflichtet. Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des Bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen.</p>	<p>Soweit Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des ABP vorgesehen sind, ist ausgeschlossen, dass die vorhandenen Filterbrunnen oder Messstellen beeinträchtigt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen steht auch dem ABP nicht entgegen. Die Maßnahmen bewirken insbesondere keine „Doppelbilanzierung“. Mit Umsetzung der Maßnahmen wird das Folgenutzungsziel des ABP vielmehr verwirklicht. Zwar liegt eine Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan („ABP“) noch nicht vor. Auch die Filterbrunnen sowie die inaktiven Grundwassermessstellen werden bereits jetzt, insbesondere auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, ausreichend berücksichtigt. Die Sicherung ist auch zukünftig gewährleistet. Es besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der LMBV.</p>
			<p>Diese Nachweise werden durch die LMBV bei der zuständigen Bergbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg) eingereicht. Es liegt im Ermessen der Behörde, ob die hergestellte Folgenutzung geändert werden kann. Daher kann die LMBV den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst nach Vorlage der Bestätigung der jeweils zuständigen Behörde zustimmen. Der Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht. Nachrichtlich wird auf den vorhandenen Schriftverkehr zwischen dem zuständigen Planer der LMBV, Herrn Altmann, und der LAURAG SO2 GmbH verwiesen. Hierin wurde mitgeteilt, dass die der LMBV übergebene Bestätigung der Oberförsterei Hohenleipisch hinsichtlich der "Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles" vom 01.11.2023 nicht den Forderungen entspricht, da dadurch <u>nicht</u> bestätigt wird, dass das LBGR die Herstellung der Forstnutzung abgenommen hat.</p>	<p>Weiterhin ist die Ablehnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht begründet. Entgegen den Ausführungen der LMBV werden die Folgenutzungsziele des ABP nämlich nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Zunächst ist festzuhalten, dass die in der Stellungnahme geäußerte Vermutung der LMBV, eine Doppelbilanzierung drohe, unbegründet ist. Der Vorhabenträger schafft eine Aufwertung (Biotopwert), um die (zusätzlichen) Eingriffe durch die PV-Anlage - also die hierdurch verschlechterten Biotopwerte - auszugleichen. Dadurch wird ein Mehrwert erzeugt, der weit über dem Ausgangswert liegt, der vom Bergbauverantwortlichen garantiert werden muss.</p>

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		09.10.2024	<p>Die hierfür geltenden Regularien wurden dem Vorhabenträger durch Herrn Altmann am 04.01.2024 mitgeteilt.</p> <p>Weiterhin ist auch ein Nachweis für die Abnahme der landwirtschaftlichen Flächen von der Landwirtschaftsbehörde zu erbringen, welcher ebenfalls vom LBGR bestätigt werden muss.</p>	<p>Die LMBV stellt mit anderen Worten nur die Folgenutzung her, die ihr durch den Sanierungsrahmenplan und seine (fortgeschriebenen) Abschlussbetriebspläne vorgegeben wird. Wenn der ABP beispielsweise eine Landwirtschaftsfläche vorgibt und der Vorhabenträger ein mageres Grünland auf dieser Fläche umsetzt, besteht in beiden Fällen eine landwirtschaftliche Fläche. Auch in diesem Fall widerspricht die Maßnahme nicht den „Übergeordneten“ Vorgaben im ABP, sondern stellt einen Mehrwert dar, den der Vorhabenträger zur Kompensation des Eingriffs – also "PV-Modul auf Landwirtschaftsfläche" -ausgleichen muss.</p> <p><b>Zusammengefasst: Die vorgesehenen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen beeinträchtigen den ABP nicht. Vielmehr bewirken sie im Ergebnis eine weitaus höherwertige Aufwertung der Flächen, als durch den ABP vorgesehen. Es liegt damit kein Zielkonflikt vor. Die Vorhabenträgerin nimmt auf eigene Kosten als Kompensation für die PV-Anlage eine erhebliche Flächenaufwertung vor und der LMBV gewissermaßen eine Aufgabe ab.</b></p>

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
09.10.2024	<p>Der Änderung der genehmigten Bergbaufolgenutzung durch die Errichtung von Solarmodulen sowie die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des ABP wird erst mit Vorlage der bestätigten Nachweise durch die zuständigen Fachbehörden hinsichtlich der Erfüllung des festgelegten Folgenutzungszieles zugestimmt.</p> <p>Seitens der LMBV wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Sanierung der angezeigten Fläche noch nicht abgeschlossen ist. Im ABP-Bereich sind noch die vorhandenen Filterbrunnen und inaktive Grundwassermessstellen zu sichern.</p>	<p>Der Aussage wird nicht gefolgt. Die Ziele des ABP werden nicht beeinträchtigt. Vielmehr werden mit Durchführung der im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahme die entsprechenden Ziele des ABP erreicht. Die Bergbaufolgenutzung als landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen wird nicht beeinträchtigt. Die entsprechenden Fachbehörden (insbesondere untere Naturschutzbehörde und untere Forstbehörde) haben keine Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahmen beziehungsweise die Erfüllung der bergrechtlichen Folgeziele bzw. sind diese Bedenken nicht zielführend. Die Oberförsterei Hohenpleitsch hat vielmehr mit Schreiben vom 1. November 2023 bestätigt, dass das bergbaurechtliche Folgeziel mit Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sein wird. Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken wegen einer „Behinderung des ABP“ für die landwirtschaftlichen Flächen mitgeteilt.</p>	<p>Vielmehr hat das LBGR auf Nachfrage des Vorhabenträgers mit Mail vom 25.10.2024 mitgeteilt, dass grundsätzlich eine Zwischennutzung der vom ABP betroffenen Flächen anzustreben ist. Das LBGR hat dementsprechend die LMBV aufgefordert, einen Antrag auf Entlassung der Flächen aus der Bergaufsicht zu stellen.</p> <p>(Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der LBGR zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Parallelverfahren hingewiesen. Darin findet ebenfalls eine umfassende Würdigung statt. )</p>	

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom 09.10.2024	Stellungnahme	Abwägung
				<p data-bbox="1554 252 2078 555">Mit anderen Worten ist auch aus Sicht des LBGR eine Entlassung der Flächen durch die LMBV zu beantragen. Wie vorstehend dargelegt, steht der Entlassung fachlich nichts entgegen. Die von der LMBV geforderten Nachweise, die eine Abnahme durch das LBGR beinhalten, sind dementsprechend nicht erforderlich bzw. können nicht beigebracht werden. Aus der Mitteilung des LBGR geht eindeutig hervor, dass das LMBV selbst die Entlassung aus der Bergaufsicht beantragen soll und dazu auch in der Lage ist.</p> <p data-bbox="1554 608 2085 906">Somit kann zum einen in die zu erwartende Entlassung aus der Bergaufsicht hinein geplant werden. Die Bergaufsicht wird zukünftig beendet. Eine etwaig entgegenstehende Fachplanung existiert dann ohnehin nicht mehr. Zum anderen besteht kein Verstoß gegen die Berücksichtigungspflicht der bergrechtlichen Fachplanung nach § 38 Satz 1 BauGB. Der ABP unterfällt grundsätzlich der Fachplanung nach § 38 Satz 1 BauGB und entfaltet damit grundsätzlich eine vorrangige BEachtenspflicht für die Bauleitplanung.</p> <p data-bbox="1554 943 2063 1129">Jedoch sind die der Fachplanung gem. § 38 Satz 1 BauGB unterfallenden Flächen der das gesamte Gemeindegebiet umfassenden Bauplanungshoheit der Gemeinde nicht nach Art eines exterritorialen Gebietes völlig entzogen (vgl. Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 15. Aufl. 2022, § 38 Rn. 29, zitiert nach beck-online).</p>

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom 09.10.2024	Stellungnahme	Abwägung
				<p>Daher ist auch nach Erlass einer Fachplanung für eine § 38 Satz 1 BauGB unterfallende Fläche die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, grundsätzlich möglich. Sie können vor allem der Steuerung von Nutzungen dienen, die auf der von der Fachplanung umfassten Fläche (später) zulässig sein sollen (vgl. Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 15. Aufl. 2022, § 38 Rn. 29, zitiert nach beck-online).</p> <p>Bauleitplanerische Aussagen – seien es Darstellungen eines Flächennutzungsplans oder Festsetzungen in einem Bebauungsplan – kommen grundsätzlich in Betracht, soweit sie der fachplanerischen Zweckbestimmung einer Fläche nicht zuwiderlaufen (vgl. Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 15. Aufl. 2022, § 38 Rn. 29, zitiert nach beck-online). In der vorstehenden Abwägung wurde ausführlich dargelegt, dass die Planung dem ABP nicht entgegensteht. Die Ziele des ABP werden nicht beeinträchtigt. Vielmehr werden mit Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen die entsprechenden Ziele des ABP erreicht bzw. übertroffen.</p> <p>Weiterhin ist mit Blick auf das Konkurrenzverhältnis von ABP und Bauleitplanung festzuhalten, dass sogar eine etwaige <i>"fehlende Standsicherheit des Geländes und das Erfordernis von Rekultivierungsmaßnahmen [...] einer realistischen, planerischen Konzeption nicht entgegen[stehen]."</i> (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 15. April 2015 – AN 9 K 12.01227 –, juris, Rn. 108 ff.).</p> <p><b>Mit anderen Worten steht entgegen den Ausführungen der LMBV der ABP bzw. die Bergaufsicht der Bauleitplanung nicht entgegen. Etwaige Standsicherheitsbedenken sind nicht gegeben, stehen nach der Rechtsprechung aber auch ohnehin einer Bauleitplanung nicht im Weg.</b></p>

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
09.10.2024	Hierzu ist die o.g. Vereinbarung zwischen der LMBV und dem Vorhabenträger verbindlich.	Sollte ein anderer Vorhabenträger tätig werden, ist dieser über die Vereinbarung zu informieren und dies der LMBV mitzuteilen.	<p>Weitere Hinweise zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:            Innerhalb des ABP befinden sich die Maßnahmen M2, M3 teilweise, M6 teilweise, M9, M9b und M10            Nachfolgend die Hinweise der Fachabteilung Rekultivierung / Naturschutz der LMBV:            M10 - Schaffung von Lichtungen und Ausstocken von Waldvegetation auf den Wanderkorridoren (Glattnatter)            Der Maßnahme M10 kann seitens der LMBV nicht zugestimmt werden. Die Maßnahme befindet sich in einer künftigen Sanierungsfläche zur Verwahrung von Filterbrunnen.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauleitplanung im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Der Aussage zur Maßnahme M10 wird auch mit Blick auf den FNP widersprochen.</p> <p>Grundsätzlich wird auf die Abwägung der Stellungnahme EL-397-2024 der LMBV zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Parallelverfahren hingewiesen. Darin findet ebenfalls eine umfassende Würdigung statt. Die Stellungnahme der LMBV zum FNP führt im wesentlichen dieselben Bedenken aus.</p> <p>Der Aussage zur Maßnahme M10 wird auch mit Blick auf den FNP widersprochen. Zu den weiteren Maßnahmen wird auf die Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen.</p>

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
09.10.2024	<p>Die Flächen mit Filterbrunnen können nicht als Ersatzmaßnahmeflächen dienen, da diese künftig durch die LMBV überprägt werden.</p> <p>Nach Abschluss der Sanierung werden dort seitens der LMBV Rekultivierungsleistungen durchgeführt. Weiterhin müsste die LMBV dann einen Ersatz für die Zerstörung dieser Habitats erbringen. Zudem muss der Wald im Sinne des Brandenburgischen Waldgesetzes erhalten bleiben, damit die Beendigung der Bergbauaufsicht gewährleistet ist.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungen zur zeitweiligen / dauerhaften Waldumwandlung nicht vorliegen. Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Flächen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird widersprochen. Ein Konflikt mit den vorgesehenen Ersatzmaßnahmenflächen liegt nicht vor. Im Zuge der konkreten Bauleitplanung im Bebauungsplan ist dies zu berücksichtigen.</p> <p>Wenn die LMBV in Zukunft Sanierungsmaßnahmen auf den Filterbrunnenstrecken durchführen muss, können die ehemaligen Maßnahmenflächen durch die LMBV wieder beansprucht werden, ohne diese an anderer Stelle neu anlegen zu müssen.</p>		
	<p>Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der ABP eine übergeordnete Planung darstellt, welche berücksichtigt werden muss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der der ABP wurde in der Planung umfassend berücksichtigt. Ein Verstoß gegen den ABP ist nicht gegeben.</p>		
	<p>Die genehmigte Bergbaufolgenutzung ist bereits bilanziert und kann nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen anderer Vorhaben in Anspruch genommen werden. Wie aus vorangegangenen Stellungnahmen bekannt, können durch die LMBV keine Kompensationsflächen zur Verfügung gestellt werden, ebenso können keine ABP-Flächen zur Kompensation genutzt werden.</p>	<p>Der Aussage wird widersprochen. Entgegen den Ausführungen der LMBV werden die Folgenutzungsziele des ABP nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Es findet keine Doppelbilanzierung statt.</p>		

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom 09.10.2024	Stellungnahme	Abwägung
30	<b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz)</b> Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz	23.10.2024	Seitens der Gemeinde Massen-Niederlausitz bestehen keine Einwände gegen die Planung.	<p>Der Vorhabenträger schafft eine Aufwertung (Biotopwert), um die Eingriffe – also die verschlechterten Biotopwerte – auszugleichen. Dadurch wird ein Mehrwert erzeugt, der weit über dem Ausgangswert liegt, der vom Bergbauverantwortlichen garantiert werden muss. Die LMBV stellt nur die Folgenutzung her, die ihr durch den Sanierungsrahmenplan und seine (fortgeschriebenen) ABP vorgegeben wird. Wenn der ABP beispielsweise eine Landwirtschaftsfläche vorgibt und der Vorhabenträger ein mageres Grünland auf dieser Fläche umsetzt, besteht in beiden Fällen eine landwirtschaftliche Fläche. Dann widerspricht die Maßnahme nicht der „übergeordneten“ Planung (ABP), sondern stellt einen Mehrwert dar, den der Vorhabenträger zur Kompensation des Eingriffs – also „Modul auf Landwirtschaftsfläche“ – ausgleichen muss.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Tabelle 4 Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
3	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH, Finsterwalde	03.09.2024
4	Bundespolizeidirektion Berlin, Berlin	04.09.2024
5	Deutscher Wetterdienst, Potsdam	04.09.2024
5	Deutscher Wetterdienst, Potsdam - Nachtrag	25.09.2024
6	GDMcom GmbH, Leipzig	05.09.2024
7	Land Brandenburg - Landesbetrieb Straßenwesen, Cottbus	05.09.2024
8	Land Brandenburg - Landesamt für Bauen und Verkehr, Cottbus	09.09.2024
10	Land Brandenburg - Landesamt für Umwelt, Potsdam	13.09.2024
12	Zentraldienst der Polizei, Potsdam	12.09.2024
13	Handelverband Berlin- Brandenburg, Frankfurt (Oder)	16.09.2024
15	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Frankfurt Oder	17.09.2024
17	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg, Frankfurt (Oder)	18.09.2024
20	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Berlin	19.09.2024
21	Landkreis Elbe - Elster, Herzberg	24.09.2024
22	Land Brandenburg - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Potsdam	24.09.2024
23	Land Brandenburg - Landesbetrieb Straßenwesen, Cottbus	28.09.2024
24	50Hertz Transmission GmbH, Berlin	27.09.2024
25	Regionale Planungsstelle, Cottbus	01.10.2024
26	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Cottbus	02.10.2024
27	Bundesamt für Infrastuktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	02.10.2024
28	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Schönefeld	04.10.2024
30	Amt Kleine Elster, Massen-Niederlausitz	23.10.2024

**Tabelle 5 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Nr.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
1	Jens Wienhold Heideweg 12 03238 Klingmühl	06.09.2024	<p>Wenn man sich von Klingmühl kommend nach der "Kleinen Unterführung" in Richtung Sallgast webdet, befindet sich zwischen dem Weg nach Sallgast und der Bahnstrecke ein temporäres Kleinstgewässer. Dieses wird, unter anderem durch einen Durchlass unter der Bahnstrecke, von den auf Klingmühler Seite befindlichen Wiesen mit Niederschlagswasser gespeist.</p> <p>In feuchten Jahren gibt es dort viele Wasserfrösche und Wechselkröten, die dort laichen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, das Gewässer behutsam zu optimieren, eventuell leicht zu vertiefen und nicht mit Solarpaneelen zu bebauen. Oder die Paneele auf ca. 2 m oder gerne höher aufzubauen. Dadurch könnte genügend Sonnenlicht zur Entwicklung des Laichs das Gewässer erreichen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im konkreten Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.